

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am: 18.05.2006

Beschluss-Nr.: V1124-SR30-06

### Gegenstand:

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

### Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Parkgebührenordnung vom 11. Dezember 2003 (Stadtratsbeschluss Nr. V3630-SR69-03) gemäß Anlage 1.

Dies betrifft :

- Änderung der Zone 1,
- Änderung der Parkgebühr für Busse in Zone 1,
- Einführung der Zone Äußere Neustadt gemäß Stadtratsbeschluss V0567-SR14-05.

2. Der Stadtrat nimmt den Sachstandsbericht zum Erfüllungsstand Parkraumkonzept Innenstadt Dresden (Beschluss Nr. 2605-67-97) zur Kenntnis.

Anlage 1

**Neufassung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren  
(Parkgebührenordnung)**

**Vom 18. Mai 2006**

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2005 (BGBl. I S. 2412), und des § 6 des Artikels 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 18. Mai 2006 folgende Rechtsordnung erlassen.

**§ 1****Geltungsbereich**

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Landeshauptstadt Dresden werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

**§ 2****Höhe der Parkgebühren**

(1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden, sofern nicht in Absatz 2 andere Gebühren festgelegt sind, folgende Gebühren erhoben:

## 1. In der Zone 1:

Parkgebühr täglich 08:00 Uhr - 20:00 Uhr		
Montag - Samstag	je 20 Minuten	0,50 EUR
	Tagestarif	6,00 EUR
Sonntag, gesetzlicher Feiertag	je 1 Stunde	0,50 EUR
	Tagestarif	3,00 EUR
Mindestgebühr		0,50 EUR

## 2. In der Zone 2:

Parkgebühr täglich 08:00 Uhr - 19:00 Uhr, außer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen		
Montag - Samstag	je 30 Minuten	0,25 EUR
	Tagestarif	3,00 EUR
Mindestgebühr		0,25 EUR

## 3. In der Zone Äußere Neustadt:

Parkgebühren täglich 09:00 Uhr - 24:00 Uhr		
täglich	je 30 Minuten	0,25 EUR
	Tagestarif	3,00 EUR
Mindestgebühr		0,25 EUR

## 4. In der Zone 3:

Parkgebühr täglich 08:00 Uhr - 19:00 Uhr, außer an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen		
Montag - Freitag	je 30 Minuten	0,25 EUR
	Tagestarif	3,00 EUR
Mindestgebühr		0,25 EUR

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für das Parken folgende spezielle Gebühren:

## 1. Busparkplätze

Parkgebühr täglich 08:00 Uhr - 20:00 Uhr

## 1.1. in der Zone 1

täglich	je 1 Stunde	4,00 EUR
Mindestgebühr		4,00 EUR

## 1.2. in den Zonen 2 und 3

	je 1 Stunde	1,50 EUR
	Tagestarif	7,00 EUR
Mindestgebühr		1,50 EUR

## 2. Ausflugsparkplätze

Parkgebühr täglich 08:00 Uhr - 19:00 Uhr

Zone 3

je 1 Stunde

0,25 EUR

Tagestarif

2,00 EUR

Mindestgebühr

0,25 EUR

## § 3

**Festlegung der Zonen**

- (1) Die Zone 1 wird durch folgende Straßen, Wege und Plätze begrenzt:  
 Wiener Platz – Reitbahnstraße – Budapester Straße – Weinligstraße – Liliengasse –  
 Röhrhofgasse – Annenstraße – Hertha-Lindner-Straße – Ostra-Allee – Kleine  
 Packhofstraße – Devrientstraße – Terrassenufer – Schloßplatz – Augustusbrücke –  
 Große Meißner Straße – Palaisplatz – Königstraße – Albertplatz – Albertstraße –  
 Carolabrücke – Steinstraße – Rathenauplatz – St. Petersburger Straße – Wiener Platz.
- (2) Die Zone 2 wird durch folgende Straßen, Wege und Plätze begrenzt:  
 Bayrische Straße – Budapester Straße – Ammonstraße – Könnertitzstraße –  
 Marienbrücke – Antonstraße – Schlesischer Platz – Antonstraße – Bautzner Straße –  
 Glacisstraße – Rosa-Luxemburg-Platz – Albertbrücke – Sachsenplatz – Sachsenallee –  
 Güntzplatz – Straßburger Platz – Stübelallee – Lennéstraße – Gellertstraße – Wiener  
 Straße – Mary-Wigmann-Straße – Strehlemer Straße – Friedrich-List-Platz – Bayrische  
 Straße.
- (3) Die Zone Äußere Neustadt wird durch folgende Straßen, Wege und Plätze begrenzt:  
 Antonstraße – Dr.-Friedrich-Wolf-Straße – Dammweg – Tannenstraße – Nordstraße –  
 Prießnitzstraße – Bautzner Straße – Antonstraße.
- (4) Die Zone 3 umfasst die übrigen Straßen, Wege und Plätze des Stadtgebietes.  
 Ausflugsparkplätze sind Parkplätze innerhalb der Zone 3 neben touristischen Zielen  
 bzw. Freizeiteinrichtungen.

## § 4

**Schlussbestimmungen**

- (1) Die Neufassung der Parkgebührenordnung tritt am 30. Juni 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 11. Dezember 2003 außer Kraft.

Dresden, 22. Mai 2006



Dr. Vogel  
 Erster Bürgermeister  
 der Landeshauptstadt Dresden

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde  
- unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll,  
schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Dr. Vogel  
Erster Bürgermeister

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/023/2021)

Sitzung am: 25.03.2021

Beschluss zu: V0166/19

### **Gegenstand:**

Neufassung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) gemäß Anlage 1.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Änderungen der Anlage 2 zur Parkgebührenverordnung vorzunehmen. Die Änderungen sind ortsüblich im Dresdner Amtsblatt bekanntzumachen. Der Stadtrat ist über die Änderungen zu informieren.
3. Für die weitere Angebotsgestaltung zum Carsharing sind dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften bis zum 30.06.2021 konkrete Leitlinien (z.B. Ausschlussgebiete, Gebührenhöhe, weitere Bevorrechtigungen in unbewirtschafteten Bereichen, maximale Fahrzeuganzahl, Verknüpfung mit stationsbasierten Carsharing-Angeboten) vorzulegen.
4. Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften ist über die Einnahmenentwicklung aus der Parkgebührenverordnung regelmäßig Bericht zu erstatten. Mögliche daraus entstehende Änderungsbedarfe sind seitens der Stadtverwaltung anzuzeigen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Möglichkeiten der Einführung von Monatsparktickets bzw. Parkabonnements für Berufstätige, Berufspendler und Intensivnutzer von Parkangeboten zu prüfen und dem Stadtrat zur Erörterung bzw. Entscheidung vorzulegen.

6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Parkleitsystem der Stadt Dresden zu evaluieren, zu modernisieren und auszubauen. Ziel ist es, öffentliche und private Parkflächen zu betrachten, das Parkleitsystem der Stadt nach dem Prinzip der Smart City kompatibel mit modernen individuellen Kommunikationsmitteln zu machen und insbesondere die Gäste aus der Tschechischen Republik, beispielsweise über eine Wegeführung in tschechischer Sprache von der Autobahn A17 aus, gezielt anzusprechen.
7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit den Dresdner Verkehrsbetrieben und dem VVO eine Strategie zur besseren Verknüpfung des motorisierten Individualverkehrs aus dem Umland mit dem öffentlichen Nahverkehr in Dresden vorzulegen und das Angebot an P+R-Plätzen bedarfsgerecht und den Anforderungen des heutigen Nutzerverhaltens entsprechend auszubauen.

Dresden,  
Detlef Sittel  
Vorsitzender

**Neufassung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren  
(Parkgebührenverordnung)  
Vom 25. März 2021**

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008) geändert worden ist, und des § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. März 2021 folgende Verordnung erlassen.

**§ 1 Geltungsbereich**

Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Landeshauptstadt Dresden werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten, Parkuhren oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

**§ 2 Parkgebührenzonen**

**(1)** Die Zonen für das gebührenpflichtige Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen (Parkgebührenzonen) sind im Lageplan gemäß Anlage 1 dargestellt.

**(2)** Folgende Parkgebührenzonen werden festgelegt:

**a) Parkgebührenzone 1**

Die Parkgebührenzone 1 wird für den Bereich Altstadt durch folgende Straßen oder Plätze begrenzt:

Georgplatz - St. Petersburger Straße - Rathenauplatz - Pillnitzer Straße - Steinstraße - Terrassenufer (außer PKW-Parkplatz Terrassenufer) - Bernhard-von-Lindenau-Platz - Am Zwinger-  
teich - Ostra-Allee - Hertha-Lindner-Straße - Annenstraße - Marienstraße - Dippoldiswalder  
Platz einschließlich Parkplatz Budapester Straße und Parkstände - Waisenhausstraße -  
Georgplatz.

Die Parkgebührenzone 1 wird für den Bereich Äußere Neustadt durch folgende Straßen oder  
Plätze begrenzt:

Schlesischer Platz – Dr. Friedrich-Wolf-Straße – Dammweg – Tannenstraße – Alaunplatz –  
Nordstraße – Prießnitzstraße – Bautzner Straße (Nordseite) – Albertplatz – Antonstraße  
(Nordseite) – Schlesischer Platz

#### **b) Parkgebührenzone 2**

Die Parkgebührenzone 2 wird durch folgende Straßen oder Plätze begrenzt:

Bayrische Straße - Strehleener Straße - Franklinstraße - Gellertstraße - Lennéstraße - Güntz-  
straße - Güntzplatz - Sachsenallee - Sachsenplatz - Albertbrücke - Rosa-Luxemburg-Platz - Ca-  
rusufer - Löwenstraße - Bautzner Straße (Südseite) - Antonstraße - Marienbrücke - Könne-  
ritzstraße - Ammonstraße - Budapester Straße - Wielandstraße - Hohe Straße - Bayrische  
Straße.

#### **c) Parkgebührenzone 3**

Die Parkgebührenzone 3 umfasst das übrige Stadtgebiet, sofern die Straßen und Plätze nicht  
den Parkgebührenzonen 1 oder 2 zugeordnet sind.

- (3)** Die Gebührenpflicht für das Parken erstreckt sich auf die innerhalb der jeweiligen Parkge-  
bühren-zone liegenden öffentlichen Straßen und Plätze einschließlich der im Verlauf der je-  
weiligen Parkgebührenzone liegenden Straßen oder Plätze.

### **§ 3 Höhe der Parkgebühren**

- (1)** Für das Parken werden folgende Gebühren für Kraftfahrzeuge (außer Busse) erhoben:

#### **a) in der Zone 1:**

In der Zone 1 (Bereich Altstadt) bis zum 31.10.2021:

Gebühr Montag-Samstag	1,50 €/h
Tagestarif Montag bis Samstag	6,00 €
Gebühr Sonn- und Feiertag	0,50 €/h
Tagestarif Sonn- und Feiertag	3,00 €/h

In der Zone 1 (Bereich Altstadt) ab dem 01.11.2021:

Gebühr Montag-Freitag	2,40 €/h
Tagestarif Montag bis Samstag	12,00 €
Gebühr Sonn- und Feiertag	1,50 €/h
Tagestarif Sonn- und Feiertag	6,00 €/h

In der Zone 1 (Bereich Äußere Neustadt):

Gebühr Montag-Freitag	2,40 €/h
Tagestarif Montag bis Samstag	12,00 €/h
Gebühr Sonn- und Feiertag	1,50 €/h
Tagestarif Sonn- und Feiertag	6,00 €

**b) in der Zone 2:**

Gebühr Montag bis Samstag	1,50 €/h
Tagestarif Montag bis Samstag	6,00 €
Gebühr Sonn- und Feiertag	0,00 €
Tagestarif Sonn- und Feiertag	0,00 €

**c) in der Zone 3:**

Gebühr Montag bis Samstag	1,20 €/h
Tagestarif Montag bis Samstag	5,00 €
Gebühr Sonn- und Feiertag	0,00 €
Tagestarif Sonn- und Feiertag	0,00 €

Während der Durchführung von Messen oder anderen Großveranstaltungen im Bereich der MESSE Dresden werden vom ersten Veranstaltungstag, 8:00 Uhr bis zum Tag, der auf den letzten Veranstaltungstag folgt, 08:00 Uhr, auf dem Messering sowie der Pieschener Allee Parkgebühren von 2,40 €/h bzw. 12,00 Euro/Tag erhoben.

**(1a)** In der Zone 1 werden im Bereich Altstadt Parkgebühren täglich von 08:00 bis 20:00 Uhr und im Bereich Äußere Neustadt von 09:00 bis 24:00 Uhr erhoben. In den Zonen 2 und 3 werden täglich, außer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, Parkgebühren von 08:00 bis 19:00 Uhr erhoben. Abweichende Bewirtschaftungszeiten sind aus besonderem Anlass möglich. Diese besonderen Anlässe sind dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften vorzulegen und zu veröffentlichen.

**(2)** Für das Parken werden folgende Gebühren für Busse erhoben:

**a) in der Zone 1:**

Gebühr Montag bis Sonntag:	2,50 Euro je 30 Minuten
Mindestgebühr:	2,50 Euro

**b) in den Zonen 2 und 3:**

Gebühr Montag bis Sonntag:	1 Euro je 20 Minuten
Mindestgebühr:	1 Euro
Tagestarif:	10 Euro

**(3)** Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die umsatzsteuerpflichtigen Parkplätze sind in der Anlage 2 zur Parkgebührenverordnung aufgeführt. Änderungen der Anlage 2 werden im Dresdner Amtsblatt gesondert veröffentlicht.

#### **§ 4 Gebührenbefreiung**

**(1)** Im Bereich des gebührenpflichtigen Parkens können elektrisch betriebene Fahrzeuge während des Ladevorgangs auf Stellplätzen vor Schnellladesäulen (Stromübertragung mit einer Ladeleistung von mehr als 22 kW) für die Dauer von höchstens einer Stunde und auf Stellplätzen vor sonstigen Ladesäulen für die Dauer von höchstens vier Stunden gebührenfrei abgestellt werden. Der Beginn des Ladevorgangs ist durch das Einlegen der Parkscheibe zu dokumentieren.

**(2)** Das Parken von Fahrzeugen im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG), beispielsweise mit Elektro-, Hybrid- oder Wasserstoffantrieben, außerhalb gekennzeichnete Stellplätze vor Ladesäulen ist während der ersten zwei Stunden des Parkvorgangs gebührenfrei. Der Beginn des Parkens ist durch das Einlegen der Parkscheibe zu dokumentieren.



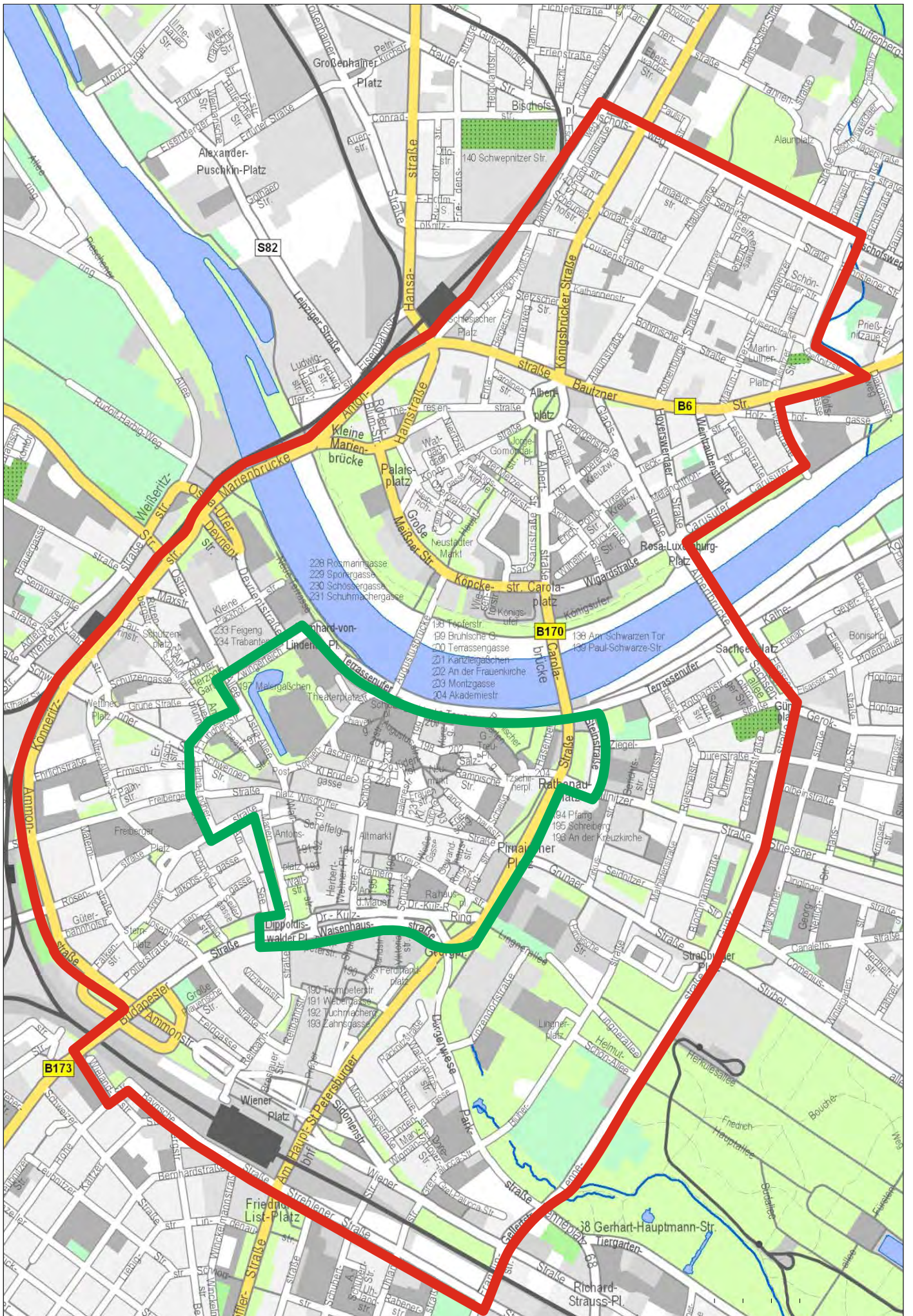
- (3)** Die Gebührenbefreiungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten befristet bis zum 31. Dezember 2022.
- (4)** Mit Inkrafttreten der Leitlinien für Carsharing kann für das Parken von gekennzeichneten Carsharing-Fahrzeugen im Sinne der §§ 2 und 4 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230) die Zahlung der Parkgebühren in Form einer Jahrespauschale je Fahrzeug erfolgen. Die Höhe der Jahrespauschale richtet sich nach den Leitlinien für Carsharing in der Landeshauptstadt Dresden. Voraussetzungen für eine Jahrespauschale sind die Anwendung der Leitlinien durch vertragliche Vereinbarungen der Carsharing-Anbieter sowie die Kriterien des Umweltzeichens DE-UZ 100 oder UZ 100 b („Blauer Engel“).
- (5)** Für Hebammen, Pflegedienste und Sozialdienste im mobilen beruflichen Einsatz und entsprechend gekennzeichnete Firmenfahrzeuge werden auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilt. Die Ausnahmegenehmigung betrifft alle 3 Parkgebührenzonen und es wird pro Genehmigung (je Fahrzeug) für 12 Monate eine Gebühr von 50 Euro erhoben.
- (6)** Für Handwerker im mobilen beruflichen Einsatz und entsprechend gekennzeichnete Firmenfahrzeuge werden auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilt. Die Ausnahmegenehmigung gilt für bis zu 5 Fahrzeuge (Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung auf bis zu 5 Fahrzeugkennzeichen; nur ein Fahrzeug darf die Genehmigung gleichzeitig nutzen). Die Ausnahmegenehmigung betrifft alle 3 Parkgebührenzonen und es wird pro Genehmigung für 12 Monate eine Gebühr von 110 Euro und für 24 Monate von 200 Euro erhoben.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1)** Die Anlage 1 - Parkgebührenzonen und die Anlage 2 – Der Umsatzsteuerpflicht unterliegende Parkplätze sind Bestandteile der Verordnung.
- (2)** Die Neufassung der Parkgebührenverordnung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) vom 18. Mai 2006 außer Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden



## **Anlage 2 zur Parkgebührenverordnung - der Umsatzsteuerpflicht unterliegende Parkstände/Parkplätze**

### **1. Zu § 3 Absatz 3**

#### **a) Zone 1**

Budapester Straße Parkplatz Mitte

Pirnaischer Platz (Parkplatz)

Schießgasse (Parkplatz)

Terrassenufer Busparkplatz

#### **b) Zone 2**

Am Hauptbahnhof (Parkplatz)

Ammonstraße Pkw-Parkplatz

Ammonstraße (Busparkplatz)

Budapester Straße/Weinligstraße (Parkplatz)

Budapester Straße/Josephinenstraße (Parkplatz)

Lindengasse (Parkplatz)

Ostraufer (Parkplatz)

Reitbahnstraße (Parkplatz)

Sarrasanstraße (Parkplatz)

Schlesischer Platz (Parkplatz)

Strehleener Straße (Parkplatz)

Terrassenufer (Pkw-Parkplatz)

#### **c) Zone 3**

Fidelio-F.-Finke-Straße (Parkplatz)

Koreanischer Platz (Parkplatz)

Pieschener Allee (Pkw-Parkplatz)

Pieschener Allee (Busparkplatz)

Schloß Albrechtsberg (Parkplatz)